



# *Rheder Angel- und Naturschutzverein 1968 e.V.*

## **Regeln für die Jugend des RANV**

Wir bitten um Beachtung der folgenden Regeln. Bei Regelverstößen erteilt der 1. Jugendwart ab sofort ein 4-wöchiges Angelverbot. Im Wiederholungsfall ein 8-wöchiges Platzverbot, das ein Angelverbot an allen Vereinsgewässern einschließt. Sollte es danach zu einem weiteren Regelverstoß kommen, ist ohne eine weitere Abmahnung ein Vereinsausschluss die Folge.

### **Generell gilt:**

- Mitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet, aber noch keine Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen nicht Angeln.
- Die Satzung und die Vereinsordnung, die Vorschriften zur Ausübung des Angelns, sowie Mindestmaße und Schonzeiten sind zu beachten und einzuhalten.
- Es gelten das Landesfischereigesetz NRW sowie das Jugendschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Hier wird auf §10 Abs.1, JuSchuG verwiesen: „Absolutes Rauchverbot für Personen unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit“. Dazu zählt auch unser Vereinsgelände.
- Im Übrigen gilt ein Badeverbot an der Rappers. Wer dennoch auf eigene Gefahr schwimmen möchte, hat dabei Rücksicht auf andere, insbesondere angelnde Vereinsmitglieder zu nehmen.

### **Des weiteren sind folgende Regeln ab sofort gültig:**

- Mitglieder mit Jugendfischereischein (ROT) dürfen nur in Begleitung und unter Aufsicht eines Mitgliedes mit gültigem Fischereischein (BLAU) angeln.
- Mitglieder mit Jugendfischereischein (ROT) **und** Mitglieder **unter 18** Jahren mit Fischereischein (BLAU) dürfen generell **nicht:**
  - o Nachtangeln
  - o Später als 22.00 Uhr auf dem Gelände des RANV sein
  - o Das Vereinsheim oder den Jugendraum benutzen
  - o Raubfischangel (Gilt nur für Jugendliche mit Jugendfischereischein (ROT))
  - o Mehr als einen Gast mit auf das Gelände nehmen. Im übrigen wird hinsichtlich der Haftung ausdrücklich auf die Geschäftsordnung § 7 verwiesen

Ausnahmegenehmigungen, soweit gesetzlich erlaubt, zu oben genannten Regeln erteilt den Jugendlichen unter 18 Jahren, ausschließlich der 1. Jugendwart.

Anfragen dazu können nur an den 1. Jugendwart gerichtet werden. Die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung zur Erlaubniserteilung bei allen Anfragen.